

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstraße 3 a
12435 Berlin
– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

– nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt –

Muster

Entnahmestelle

Anschrift:

Spannungsebene:

Netzanschlusspunkt: gemäß Netzanschlussvertrag in der Station

Messung:

Anzahl technische Zählpunkte:

Marktllokations-ID:

Seite/Umfang
2/4

Version
01.03.2021

Muster

Grundlagen

Seite/Umfang

3/4

Version

01.03.2021

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke der Entnahme oder der Einspeisung elektrischer Energie. Voraussetzung für die Anschlussnutzung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung.
- 1.2 Die Regelungen des Netzanschlusses, der Netznutzung und der Einspeisevergütung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger, in Textform gehaltener Zustimmung, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- 2.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 2.3 Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Anschlussnutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss weder von ihm noch von einem Dritten ab Wirksamkeitsdatum der Kündigung genutzt wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschluss nach Beendigung des Vertrages vom Netz zu trennen und so die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen sind unwirksam.
- 3.2 An dieses Vertragsangebot halten wir uns bis zum.... gebunden

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

-

Seite/Umfang
4/4

Version
01.03.2021

Berlin,
Ort, Datum

Ort, Datum

Stromnetz Berlin GmbH

Anschlussnutzer (Firmenstempel und Unterschrift)

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Muster